



Landratsamt Ludwigsburg
-Kreispolizeiangelegenheiten-
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: +49 (0)7141/144-0
Fax: +49 (0)7141/ 144-59311
E-Mail: Kreispolizeiangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Wir sind für Sie da:
Mo 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Di, Mi 8:30 – 12:00 Uhr
Do 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Messen, Märkte und Ausstellungen

Auf Antrag können gewerbliche Messen, Märkte und Ausstellungen nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Zuständig ist grundsätzlich die Untere Verwaltungsbehörde, bei Wochenmärkten die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Eine Festsetzung ist auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum möglich.

Durch eine Festsetzung werden Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt und genießen gewisse „Marktprivilegien“.

Die Marktprivilegien sind im Einzelnen:

- Befreiung der Teilnehmer von der Reisegewerbekartenpflicht
- Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO
- An Stelle der normalen Ladenschlusszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid.
- Befreiung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
- Die Bewirtung mit **alkoholfreien Getränken** und zubereiteten Speisen ist **ohne weitere Erlaubnis** zulässig (§ 68a GewO).

Die Bewirtung **mit alkoholischen Getränken** bedarf der **Gestattung nach § 12 GastG** (Zuständigkeit: bis zu vier Tagen Dauer die Gemeinden (§ 1 GastVO), sonst die zuständigen Gaststättenbehörden).

Vor der Beantragung eines Marktes ist zu klären, ob es sich um einen privaten Markt mit gewerblichen Anbietern, eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern oder einen so genannten festgesetzten Markt mit gewerblichen Anbietern handeln soll, da für jeden Veranstaltungstyp unterschiedliche Genehmigungsvorschriften gelten.

Privater Markt mit weniger als zwölf gewerblichen Anbietern:

Waren und Leistungen werden durch Privatpersonen und Gewerbetreibende angeboten, ohne dass eine Festsetzung durch die zuständige Behörde erfolgen muss.

→ keine Marktprivilegien

→ Beschränkung oder Verbot aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen möglich

→ Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) einschlägig

Private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern:

Ausschließlich nichtgewerbliche Anbieter bieten Waren an, um sie zu verkaufen.

→ unterliegt nicht den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenschlussgesetzes

→ Vorschriften des FTG einschlägig

Folgende Marktformen sind festsetzungsfähig:

- **Messe § 64 GewO:**
 - Zeitliche Begrenzung
 - Im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
 - Vielzahl von Ausstellern
 - Überblick über die nahezu umfassenden Waren und Leistungen eines oder mehrerer Wirtschaftszweige
 - Vertrieb erfolgt überwiegend nach Mustern
 - Vertrieb an gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer (Verkauf an Letztverbraucher meist ausgeschlossen oder nur an einzelnen Tagen während bestimmter Zeiten zugelassen)

- **Ausstellung § 65 GewO:**
 - Zeitliche Begrenzung
 - Vielzahl von Ausstellern (Besucher haben eine hinlängliche Vergleichsmöglichkeit zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete)
 - Repräsentatives Angebot (charakteristischer, typischer Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder -gebiets)
 - Ausstellung und Vertrieb von Waren bzw. Leistungen oder Information zum Zweck der Absatzförderung

- **Großmarkt § 66 GewO:**
 - Keine zeitliche Begrenzung
 - Vielzahl von Anbietern (richtet sich jeweils nach Umfang und Art der angebotenen Erzeugnisse sowie dem Einzugsbereich)
 - Vertrieb von bestimmten Waren oder Waren aller Art
 - Im Wesentlichen Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer

- **Wochenmarkt § 67 GewO:**
 - Zeitliche Begrenzung
 - Im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf)
 - Eine oder mehrere der folgenden Warenarten werden feilgeboten:
 - Lebensmittel
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

- **Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO (z. B. Weihnachtsmarkt):**
 - Zeitliche Begrenzung
 - Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
 - Bestimmte Waren werden feilgeboten

- **Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO:**
 - Zeitliche Begrenzung
 - Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
 - Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
 - Waren aller Art werden feilgeboten

Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen:

Grundsätzlich sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 FTG). In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von diesem Verbot befreien (§ 12 Abs. 1 FTG).

Keiner Befreiung nach FTG bedürfen Veranstaltungen, die an den **von der Gemeinde in ihrer Satzung festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen** (höchstens drei im Jahr nach § 8 Ladenschließungsgesetz) stattfinden.

Eine Befreiung nach § 12 Abs. 1 FTG ist unter folgenden Voraussetzungen möglich

(Erlasse des Wirtschaftsministeriums vom 15.06.1987 und 27.06.1990 (Az.: I 2080.5/15) und des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.06.1996 und 30.06.1997 (Az.: 14.1-1117.0/6)):

Es muss sich um eine Veranstaltung mit herausgehobener Bedeutung handeln, bei der der Schutzzweck des Arbeitsverbots nur unwesentlich berührt und schutzwürdige und gewichtige öffentliche oder private Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Das bedeutet:

Entweder

- Veranstaltung ist historisch gewachsen
 - eine lange, über eine Generation hinausreichende Tradition (i.d.R. mind. 30 Jahre)

oder

- Veranstaltung findet aus Anlass oder in Zusammenhang mit Ortsjubiläen oder Gemeindefesten mit örtlicher Bedeutung statt, d. h.
 - es handelt sich um ein wichtiges örtliches Ereignisund
 - die nicht-gewerblichen Aktivitäten treten nicht in den Hintergrund.

oder

- Veranstaltung hat regionale Bedeutung
 - beträchtliche Anzahl von Ausstellern (mindestens 60)
 - Aussteller und Besucher teilweise aus einem anderen Stadt- oder Landkreis
 - Erwartung von mind. 5.000 Besuchern
 - Ausstellungsflächen von mind. 2.500 m²
 - Häufigkeit und Dauer der Veranstaltung (in der Regel nur einmal jährlich und häufig länger als ein Wochenende)

Die Voraussetzungen für Veranstaltungen von regionaler Bedeutung sind als Richtwerte anzusehen. In begründeten Einzelfällen kann auch abweichend von den oben angeführten Anhaltspunkten eine Befreiung erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass Messen und Märkte an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr beginnen dürfen (§ 7 Abs. 3 FTG).

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen bzw. zur Befreiung nach dem FTG :

- Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung
- Angaben über die zugelassenen Waren
- Lage und Größe des Veranstaltungsortes (Lageplan)
- Teilnahmebedingungen/Marktordnung
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller (Teilnehmerverzeichnis), getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment